

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Rücklagen in den Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen**

Mit dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) existiert seit dem 01.12.2009 ein einheitlicher Rechtsrahmen für Errichtung, Organisation, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling der staatlichen und städtischen Sondervermögen. Sämtliche sonstigen Sondervermögen sind auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 LHO als abgegrenzter, rechtlich unselbständiger Teil des Haushaltsvermögens ohne eigenes Personal zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Landes bzw. der Stadtgemeinden errichtet worden. Nur die Zuführungen und Ablieferungen werden im Haushaltsplan veranschlagt. Die haushaltsrechtliche Ausgliederung soll dazu führen, dass die jeweilige Aufgabe besser und transparenter erfüllt wird, als bei Vollzug innerhalb des Kernhaushalts. Die Bürgerschaft muss die Wirtschaftspläne der Sondervermögen allerdings beschließen, sie hat Anspruch auf eine mindestens halbjährliche Berichterstattung über deren Vollzug, und bestimmte Mehraufwendungen bedürfen ihrer Zustimmung. Mit diesen Regelungen soll die politische Steuerung und Kontrolle der Sondervermögen sichergestellt werden.

In zahlreichen Sondervermögen werden als Reserven für zukünftige Ereignisse Rücklagen gebildet bzw. aus Rücklagen der Vorjahre Entnahmen getätigt. Bei den handelsrechtlichen Rücklagen kann es sich um einbehaltene Teile des Jahresüberschusses (Gewinnrücklagen) oder um von außen zugeführtes Eigenkapital, das nicht zum Nominalkapital gehört (Kapitalrücklagen), handeln. Darüber hinaus können Rücklagen nach Steuerrecht (bzw. Sonderposten mit Rücklageanteil als handelsrechtliches Pendant) aus Billigkeitserwägungen oder wirtschaftspolitischen Anreizgründen zur vorübergehenden Gewinnneutralisierung gebildet werden. Dies kann z. B. im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grund und Boden oder bei Gebäuden der Fall sein. Das Steuerrecht kennt hierfür u. a. Investitions-, Ersatzbeschaffungs-, Zuschuss- und Wertberichtigungsrücklagen. Aus den Controllingberichten der Sondervermögen gehen zwar die unterjährigen Zuführungen in bzw. die Entnahmen aus den Rücklagen (Stromgrößen) hervor, nicht jedoch die absolute, stichtagsbezogene Höhe sowie die Art der Rücklagen (Bestandsgrößen).

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die 9 sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des SV Bremer Kapitaldienstfonds und des SV Versorgungsrücklage des Landes Bremen, da diese beiden Sondervermögen kameral buchen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Rücklagen, das Eigenkapital und das Vermögen in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu den Stichtagen 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012?
2. In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Zuführungen in die Rücklagen getätigt (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Rücklagenart nennen und anschließend die Summe bilden)?
3. In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Mittel aus den Rücklagen entnommen (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Entnahmeart nennen und anschließend die Summe bilden)? Wie verhalten sich die Entnahmen aus Rücklagen zu den in den Controllingberichten aufgeführten „Entnahmen aus Eigenmitteln“ (falls die Begriffe nicht deckungsgleich verwendet werden, bitte die oben abgefragten Zahlen analog für die „Entnahmen aus Eigenmitteln“ auflisten)?
4. Sind in den Bilanzen der sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen neben den in den Fragen Nr. 1 bis 3 abgefragten offenen Rücklagen auch „stille Rücklagen“ im Sinne noch nicht ausgewiesener Gewinnanteile (z. B. Zwangsrücklagen, SchätZRücklagen oder freie Wahlrechtsrücklagen) enthalten? Wenn ja, wie hoch schätzt der Senat Art und Höhe der „stillen Rücklagen“ in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zum Stichtag 31.12.2012?

Carl Kau, Jörg Kastendiek, Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp und Fraktion der  
CDU